

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 40/016/2013**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Schulen und Kultur Bearbeiter/in: Herr Hermann	Datum: 19.03.2013 Az.: 40-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Kultur	02.05.2013	Vorberatung
Kreisausschuss	01.07.2013	Vorberatung
Kreistag	15.07.2013	Beschluss

**Bildung von Schuleinzugsbereichen gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz NRW  
- Änderung der Rechtsverordnung für die Förderschulen in der Trägerschaft des  
Kreises Mettmann**

- Finanzielle Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung     ja     nein     noch nicht zu übersehen

**Beschlussvorschlag**

Der Kreistag des Kreises Mettmann beschließt gemäß § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW die anliegende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann.

Fachbereich: Amt für Schulen und Kultur Bearbeiter/in: Herr Hermann	Datum: 19.03.2013 Az.: 40-3
--	--------------------------------

## **Bildung von Schuleinzugsbereichen gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz NRW - Änderung der Rechtsverordnung für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann**

### **1. Anlass der Vorlage**

Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz NRW kann ein Schulträger für jede öffentliche Schule über eine Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Der Kreis Mettmann hat von dieser Möglichkeit für die Förderschulen in seiner Trägerschaft gebrauch gemacht.

Die bisher gültige Rechtsverordnung vom 30.11.2004 bedarf einer Anpassung an geänderte schulrechtliche Vorgaben sowie die inklusiven Entwicklungen.

### **2. Sachverhaltsdarstellung**

#### **2.1 Ausgangslage**

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Schulaufsichtsbehörde hat darauf aufmerksam gemacht, dass ein Schulträger nach dem aktuellen Schulrecht berechtigt ist, über eine Rechtsverordnung Schuleinzugsbereiche und allgemeine Aufnahmekriterien – insbesondere für die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler – zu definieren, nicht jedoch eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Diese obliegt den Schulleitungen. Eine Prüfung der Rechtsverordnung vom 30.11.2004 ergab, dass § 9 deshalb nicht mehr rechtmäßig ist.

#### **2.2 Anpassungen bei den Schuleinzugsbereichen der einzelnen Schulen**

Im Rahmen der Anpassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann hat die Schulverwaltung geprüft, ob die Zuordnung der kreisangehörigen Städte zu den einzelnen Förderschulen noch aktuell ist oder ob Gründe, die zu einer bestimmten Zuordnungsentscheidung in 2004 geführt haben, nachträglich entfallen sind.

##### **2.2.1 Förderschulen für Geistige Entwicklung (§ 2 der Rechtsverordnung)**

Bei den Förderschulen für Geistige Entwicklung sieht die neu gefasste Rechtsverordnung eine Anpassung bei der Zuordnung der Stadt Haan vor.

Nach der Rechtsverordnung vom 30.11.2004 ist von der Stadt Haan der Ortsteil Haan der Schule an der Virneburg in Langenfeld zugeordnet. Der Ortsteil Gruiten ist als Überschneidungsgebiet definiert und fällt sowohl in den Einzugsbereich der Helen-Keller-Schule in Ratingen als auch in den Einzugsbereich der Schule an der Virneburg.

§ 2 der neuen Rechtsverordnung sieht vor, den Ortsteil Haan unverändert im Einzugsbereich der Schule an der Virneburg zu belassen. Sie ist – ausgehend vom Ortszentrum – für die

Schülerinnen und Schüler aus diesem Ortsteil mit 15,1 Kilometern die am nächsten gelegene Schule. Der Ortsteil Gruiten soll zukünftig ausschließlich der Schule am Thekbusch in Velbert zugeordnet werden. Sie ist mit 16,5 Kilometern die nächstgelegene Schule.

Im Jahr 2004 war die Schule am Thekbusch wegen ihrer räumlichen Kapazitäten nicht in der Lage, auch den Ortsteil Gruiten zu versorgen. Da die Schule nun über zwei zusätzliche Schulpavillons verfügt, ist diese Einschränkung entfallen.

Die Änderung des Schuleinzugsbereichs erfolgt in Abstimmung und im Einvernehmen mit den drei Schulleitungen der Förderschulen für Geistige Entwicklung. Da derzeit keine Schülerinnen oder Schüler mit geistigem Förderbedarf aus dem Ortsteil Gruiten an einer der drei Förderschulen beschult werden, ist mit dieser Änderung kein Schulwechsel eines Kindes oder Jugendlichen verbunden.

### **2.2.2 Förderschulen für Sprache oder Lernen (§ 3 der Rechtsverordnung)**

Bei den Förderschulen für Sprache sieht die neu gefasste Rechtsverordnung eine Anpassung bei der Zuordnung der Stadt Hilden vor.

Nach der Rechtsverordnung vom 30.11.2004 ist die Stadt Hilden als Überschneidungsgebiet definiert und fällt sowohl in den Einzugsbereich der Leo-Lionni-Schule in Monheim am Rhein als auch in den Einzugsbereich der Schule am Peckhaus in Mettmann.

§ 4 der neuen Rechtsverordnung sieht vor, die Stadt Hilden zukünftig ausschließlich der Leo-Lionni-Schule zuzuordnen. Sie ist – ausgehend von der Hildener Stadtmitte und dem zukünftigen Hauptstandort der Schule an der Krischerstraße 31 – mit 13,2 Kilometern die nächstgelegene Schule (Schule am Peckhaus 15 Kilometer). Für die ausschließliche Zuordnung der Stadt Hilden zur Leo-Lionni-Schule sprechen verschiedene Gründe.

Die Fahrtzeit der Kinder reduziert sich im Durchschnitt pro Tag um zehn bis 15 Minuten. Die Stadt Hilden ist bei den anderen beiden Förderschwerpunkten jeweils einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann im Süden des Kreises zugeordnet. Sollte bei einem Kind mit dem Förderschwerpunkt Sprache aus Hilden eine Veränderung des Förderbedarfes festgestellt werden, besteht zukünftig ein einheitlicher Sozialraumbezug in den Süden des Kreises Mettmann. Hinzu kommt, dass die Kinder aus der Stadt Hilden an der Leo-Lionni-Schule in das offene Ganztagsangebot einbezogen werden können, welches derzeit in der Schule am Peckhaus nicht vorgehalten wird.

Für den Schulträger führt die neue Zuordnung der Kinder aus Hilden zu einer gleichmäßigeren Auslastung seiner beiden Förderschulen für Sprache. Zudem besteht die Möglichkeit, bei den Kosten für den Schülerspezialverkehr rund 10.000 € jährlich zu sparen.

Die Änderung des Schuleinzugsbereichs erfolgt in Abstimmung mit den beiden Schulleitungen der Förderschulen für Sprache. Die Schulleitung der Leo-Lionni-Schule begrüßt diese Entscheidung. Die Schulleitung der Schule am Peckhaus trägt sie mit. Derzeit werden an der Schule am Peckhaus zwanzig Kinder aus Hilden beschult. Der Schulträger plant, die Beschulung der Hildener Kinder an der Schule am Peckhaus auslaufen zu lassen. Die Schule wird zum Schuljahr 2014/2015 keine Kinder mehr aufnehmen und Eltern aus Hilden an die Leo-Lionni-Schule verweisen.

Der Einzugsbereich für den Förderschwerpunkt Lernen ist in die Rechtsverordnung erstmals aufgenommen worden, weil dieser Förderschwerpunkt an der Leo-Lionni-Schule erst seit Februar 2011 wegen der Fusion mit zwei städtischen Förderschulen angeboten wird. Da die Städte Langenfeld und Monheim am Rhein dem Kreis Mettmann für die Kinder mit dem Förderschwerpunkt Lernen die Kosten erstatten, war der Einzugsbereich für diesen Förderschwerpunkt auf diese beiden Städte einzugrenzen.

### **2.2.3 Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 der Rechtsverordnung)**

Bei den Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung entsprechen die Schuleinzugsbereiche in der neu gefassten Rechtsverordnung dem Regelungsinhalt der Rechtsverordnung vom 30.11.2004.

Die Stadt Mettmann wird für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung weiterhin als Überschneidungsgebiet definiert. Hierdurch will der Schulträger eine ausgeglichene Auslastung der Paul-Maar-Schule in Hilden (zukünftig befristet Monheim am Rhein) und der Schule im UFO in Velbert erreichen. Die beiden Schulleitungen werden sich darauf verständigen, welche Schule wie viele Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Mettmann aufnimmt.

### **2.3 Zuständigkeiten des Schulträgers (§ 5 der Rechtsverordnung)**

Nach § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW entscheidet über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Schule die Schulleitung. Der Schulträger kann gemäß § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW das Entscheidungsrecht über eine Rechtsverordnung und Schuleinzugsbereiche begrenzen. § 59 Abs. 11 Schulgesetz NRW bestimmt, dass die Schulleitung (und damit in der Ableitung auch die Schule) mit dem Schulträger vertrauensvoll zusammenarbeitet. In Satz 2 wird ferner ausgeführt, dass die Anordnung des Schulträgers in dessen Aufgabenbereich für die Schulleitungen bindend sind. Das Schulrecht weist dem Schulträger in diesen Aufgabenfeldern also unmittelbare Handlungskompetenzen zu.

In § 5 Absatz 1 der Rechtsverordnung wird Bezug auf die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler genommen. Aufgrund der sehr guten Ausstattung und der stimmigen pädagogischen Förderkonzepte möchten gelegentlich Schülerinnen und Schüler, die im Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulträgers im Grenzbereich des Kreises Mettmann wohnen, an den Förderschulen des Kreises aufgenommen werden. Wenn ein besonderer Härtefall vorliegt, nimmt die Schule im Einzelfall in Abstimmung mit dem Schulträger bereits derzeit Kinder auf. Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler, die nicht im Kreis Mettmann wohnen und derzeit eine Förderschule in der Trägerschaft des Kreises besuchen ist mit zwölf in etwa so hoch, wie der Anteil der Kinder, die im Kreis Mettmann wohnen und eine Förderschule außerhalb des Kreises besuchen. § 5 Absatz 1 berechtigt die Schulverwaltungsabteilung, in Abstimmung mit den Schulleitungen grundsätzliche Kriterien, die für die Aufnahme von auswärtige Schülerinnen und Schüler gelten sollen, als Rahmen zu definieren, in dem die Schulleitungen dann über die Aufnahme im Einzelfall entscheiden.

Mit § 5 Absatz 2 greift der Schulträger die Möglichkeit auf, für die Eingangsklassen der einzelnen Förderschwerpunkte Zügigkeiten festzulegen. Der Gesetzgeber hat dem Schulträger hier ein Steuerungselement eingeräumt, um auf die schulische Entwicklung und die damit verbundene Entwicklung der Schulbetriebskosten einwirken zu können.

### **2.4 Beteiligungserfordernisse**

Die Rechtsverordnung wurde entsprechend der internen Handlungsrichtlinien vom Rechtsamt des Kreises Mettmann auf eine gesetzeskonforme Rechtsauslegung überprüft.

Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde als Schulaufsichtsbehörde in den Prozess eingebunden.

Gemäß § 76 Schulgesetz NRW wurden die Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann über die Anpassung bei den Schuleinzugsbereichen und die konkreten inhaltlichen Auswirkungen informiert und bei Änderungen an den bestehenden Schuleinzugsbereichen beteiligt.